
Bußgeldverfahren gegen Hersteller und Händler von Musikinstrumenten und diese ergänzenden Produkten

Branche:	Herstellung und Vertrieb von Musikinstrumenten und diese ergänzenden Produkten
Aktenzeichen:	B11-33/19; B11-31/19
Datum der Entscheidungen:	3., 24. und 30. September, 18. Dezember 2020, 15. Februar 2021, 24. Juni 2021

Das Bundeskartellamt hat die Bußgeldverfahren gegen drei Hersteller (bzw. deren Vertriebsgesellschaften) und zwei Händler von Musikinstrumenten und diese ergänzenden Produkten wegen vertikaler Preisbindung sowie gegen zwei Händler von Musikinstrumenten und diese ergänzenden Produkten wegen horizontaler Preisabsprachen abgeschlossen und Geldbußen in Höhe von insgesamt rund 21 Mio. Euro gegen die Unternehmen sowie deren verantwortlich handelnde Mitarbeiter verhängt.

Bei den Herstellern handelt es sich um die Yamaha Music Europe GmbH (nachfolgend „Yamaha“), Rellingen, die Roland Germany GmbH (nachfolgend „Roland“), Rüsselsheim, und die Fender Musical Instruments GmbH (nachfolgend „Fender“), Düsseldorf. Die Händler sind die Thomann GmbH (nachfolgend „Thomann“), Burgebrach und die MUSIC STORE professional GmbH (nachfolgend „Music Store“), Köln.

Eingeleitet wurde das Verfahren nach Hinweisen aus dem Markt mit einer Durchsuchung im April 2018.

1. Vertikale Preisabsprachen

a) Zwischen Vertretern von Yamaha (Vertriebsgesellschaft des Herstellers von Musikinstrumenten Yamaha Corporation, Hamamatsu, Japan) und Vertretern der Musikinstrumentenfachhändler Thomann und Music Store bestand jedenfalls innerhalb des Zeitraums vom 1. August 2005 bis 31. März 2017 das Einvernehmen, beim Vertrieb von Musikinstrumenten und ergänzenden Produkten an Endkunden in Deutschland bestimmte Mindestverkaufspreise (sog. „Streetpreise“, „Straßenpreise“ etc.) nicht zu unterschreiten. Dieses Einvernehmen setzten sie in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken während dieses Zeitraums laufend um. Die

Verstöße betreffen den Geschäftsbereich „MI“ („Musical Instruments“) der Nebenbetroffenen Yamaha, welcher die Produktgruppen „EKB“ (Elektronische Keyboards, digitale Pianos sowie Hybrid-Pianos), „Piano“ (akustische Klaviere und Flügel), „Pro Music“ (Synthesizer, Gitarren, Drums etc.) und „B&O“ (Blas- und Orchesterinstrumente) umfasst.

Dazu haben die Vertreter von Yamaha aus dem Geschäftsbereich „MI“ u.a. den Musikinstrumentenfachhändlern Thomann und Music Store deutschlandweit systematisch Mindestpreise kommuniziert, die zwischen der unverbindlichen Preisempfehlung und dem Einkaufspreis der Musikinstrumentenfachhändler lagen, und deren Einhaltung gefordert. So wurden diese Zielpreise in vertraulichen Listen festgehalten, die u.a. den Händlern Thomann und Music Store kommuniziert wurden. Ab 2014 hat Yamaha die von ihr erwarteten Preise auch über im Internet abrufbare Listen kommuniziert.

Traten Abweichungen von den vorgegebenen Preisen zu gehäuft im Markt auf oder wurde Yamaha von Händlern auf Preise hingewiesen, welche unter den vorgegebenen Mindestpreisen lagen, hat Yamaha sich u.a. an die Händler Thomann und Music Store gewandt und auf Anhebung der Preise gedrängt. Neben den Hinweisen einzelner Händler wurden die Verkaufspreise auch systematisch überprüft, zeitweise mit einer Price-Tracking-Software. In sog. Preisrunden wurden den Händlern jeweils bilateral Termine („Deadline“) kommuniziert, zu denen die Preise marktweit wieder angehoben werden sollten. In vereinzelt Fällen wurden Sanktionen wie Lieferstopp, Konditionenkürzung oder Vertragsbeendigung angedroht bzw. verhängt.

- b) Zwischen Vertretern von Roland (Vertriebsgesellschaft des Herstellers von Musikinstrumenten Roland Corporation, Hamamatsu, Japan) und Vertretern der Musikinstrumentenfachhändler Thomann (jedenfalls innerhalb des Zeitraums vom 1. Januar 2006 bis 31. März 2018) und Music Store (jedenfalls innerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober 2009 bis 31. März 2018) bestand das Einvernehmen, beim Vertrieb von Musikinstrumenten und ergänzenden Produkten (mit Ausnahme sog. „street freier“ Produkte) an Endkunden in Deutschland bestimmte Mindestverkaufspreise (sog. Streetpreise, Straßenpreise, USP, WAP, MAP etc.) nicht zu unterschreiten. Dieses Einvernehmen setzten sie in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken während dieses Zeitraums regelmäßig um.

Dazu haben Vertreter von Roland u.a. den Musikinstrumentenfachhändlern Thomann und Music Store deutschlandweit systematisch Mindestpreise kommuniziert und deren Einhaltung gefordert. Dazu bestand seitens Roland zunächst die Vorgabe, dass der Kundenendverkaufspreis den Händlereinkaufspreis multipliziert mit einem bestimmten Faktor nicht unterschreiten sollte, was seitens der verantwortlich handelnden Mitarbeiter von Roland u.a. dem Händler Thomann zunächst vorwiegend mündlich kommuniziert wurde. Später (jedenfalls ab Ende

2009) wurden sog. Streetpreise kommuniziert, auch bezeichnet als unverbindliche Streetpreise („USP“), oder, sofern auf den Online-Handel bezogen, als Web Advertised Price („WAP“) oder Minimum Advertised Price („MAP“), die ca. 10 Prozent unter Rolands unverbindlicher Preisempfehlung („UVP“) lagen. Beide Preise (Streetpreise und UVP) wies Roland auf seinen Preislisten aus, die regelmäßig an die Händler versandt wurden.

Bei Unterschreiten der Mindestverkaufspreise kontaktierten die verantwortlich handelnden Mitarbeiter von Roland häufig die betreffenden Händler, u.a. Thomann und Music Store, und baten sie, ihre Verkaufspreise anzupassen, was diese häufig taten. Die Verkaufspreise wurden systematisch überprüft, zeitweise mit einer Price-Tracking-Software. In einzelnen Fällen wurden Sanktionen wie Lieferstopp, Konditionenkürzung oder Vertragsbeendigung angedroht bzw. verhängt.

- c) Zwischen Vertretern von Fender (Vertriebsgesellschaft des Herstellers von Musikinstrumenten Fender Musical Instruments Corporation, Scottsdale, USA) und Vertretern der Musikinstrumentenfachhändler Thomann und Music Store bestand jedenfalls innerhalb des Zeitraums vom 1. Januar 2011 bis 31. März 2018 das Einvernehmen, beim Vertrieb von Musikinstrumenten und ergänzenden Produkten an Endkunden in Deutschland bestimmte Mindestverkaufspreise nicht zu unterschreiten. Dieses Einvernehmen setzten sie in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken während dieses Zeitraums laufend um.

Dazu haben Vertreter von Fender u.a. die Musikinstrumentenfachhändler Thomann und Music Store systematisch dazu angehalten, beim Verkauf von Fender-Produkten (ausgenommen Ersatzteile und Accessoires, Bekleidung und Geschenkartikel, In-Ear-Monitore und Bluetooth Lautsprecher, einzelne Percussion-Produkte sowie einzelne von Fender vertriebene Drittmarken) deutschlandweit Mindestpreise einzuhalten. Händler sollten Fender-Produkte mit einer Marge von mindestens 25 Prozent auf den Einkaufspreis verkaufen. Etwa bis Ende 2014 war der seitens Fender vorgegebene Mindestverkaufspreis (einschl. Mehrwertsteuer) der Einkaufspreis der Händler multipliziert mit einem Faktor von 1,5. Ab etwa 2015 wurde dann als Verkaufspreis der in den Preislisten zu findende „MSRP“ (Manufacturer's Suggested Retail Price — von Fender übersetzt als „empfohlener Verkaufspreis“) minus 4 Prozent vorgegeben.

Die Vertreter von Fender kommunizierten diese Praxis telefonisch und in persönlichen Gesprächen u.a. an die Musikinstrumentenfachhändler Thomann und Music Store und wiesen auch ihr Außendienst-Team („DSM“) an, den Mindestpreis gegenüber den jeweiligen Händlern zu kommunizieren und diese zu einer Anpassung der Verkaufspreise an die Mindestmarge zu bewegen, wenn sie Produkte unterhalb des Mindestpreises anboten. In diesem Sinne wurden Händler, u.a. Thomann und Music Store, regelmäßig mündlich und per E-Mail kontaktiert. In

einzelnen Fällen wurden Sanktionen wie Lieferstopp oder Konditionenkürzung angedroht bzw. verhängt.

- d) Thomann und Music Store haben das Einvernehmen mit Yamaha, Roland und Fender jeweils als verbindlich betrachtet und umgesetzt. In vielen Fällen passten Thomann und Music Store ihre Preise an die von Yamaha, Roland und Fender vorgegebenen Mindestpreise an, wobei dies oft abhängig gemacht wurde von dem Vorgehen anderer Händler.

Seitens Yamaha, Roland und Fender erfolgte bezüglich eines Teils der Produkte keine oder nur eine sporadische Durchsetzung bzw. Überwachung der vorgegebenen Mindestpreise, insbesondere bei Verkäufen in Ladengeschäften, bei individuell verhandelten Preisen und bei Angeboten im Zuge von Ausschreibungen. Thomann und Music Store hielten sich oft nicht an die vorgegebenen Mindestpreise, indem diese nicht umgesetzt oder umgangen wurden, z.B. durch Bündelung mehrerer Produkte zu einem Gesamtpreis. Gleichwohl haben Thomann und Music Store durch Beschwerden bei Yamaha, Roland und Fender die Einhaltung von Mindestpreisen durch andere Musikinstrumentenfachhändler gefordert. Zum Teil erfolgte dies als Reaktion auf Beschwerden über zu niedrige eigene Preise.

Weitere mutmaßlich an vertikalen Preisabsprachen beteiligte Hersteller und Händler von Musikinstrumenten und diese ergänzenden Produkten wurden bislang wegen deren im Vergleich zu den o.g. Unternehmen geringeren Marktbedeutung und Tatbeiträgen aus Opportunitätsgründen nicht verfolgt.

2. Horizontale Preisabsprachen

Im Laufe des Verfahrens wegen vertikaler Preisbindung haben sich Hinweise auf horizontale Preisabsprachen zwischen den Musikinstrumentenfachhändlern Thomann und Music Store ergeben. Diese haben zwischen dem 21. Dezember 2014 und dem 27. April 2018 in dreizehn Fällen Absprachen über Preiserhöhungen für einzelne Musikinstrumente bzw. ergänzende Produkte getroffen, die jedoch zumeist nur kurzzeitig zu Preisveränderungen führten.

- a) Verantwortliche Vertreter von Thomann und Music Store erzielten am 21. und 22. Dezember 2014 Einvernehmen über Preiserhöhungen bzgl. der Lautsprecher Electro Voice ZLX 12P und Bose soundlink. Das Einvernehmen galt längstens bis zum 23. März 2015.
- b) Verantwortliche Vertreter von Thomann und Music Store erzielten am 22. Dezember 2014 Einvernehmen über Preiserhöhungen bzgl. des Lautsprechers Electro Voice ELX215. Das Einvernehmen galt längstens bis zum 14. Januar 2015.

- c) Verantwortliche Vertreter von Thomann und Music Store erzielten am 10. Januar 2015 Einvernehmen über Preiserhöhungen bzgl. des Lautsprechers Electro Voice ELX 118P. Das Einvernehmen galt längstens bis zum 29. April 2015.
- d) Verantwortliche Vertreter von Thomann und Music Store erzielten am 11. Januar 2015 Einvernehmen über Preiserhöhungen jedenfalls bzgl. der Lautsprecher Electro Voice ELX 112P und ELX 115P. Das Einvernehmen galt längstens bis zum 29. April 2015.
- e) Verantwortliche Vertreter von Thomann und Music Store erzielten am 6., 7. und 13. Februar 2015 Einvernehmen über Preiserhöhungen bzgl. der Bass Boxen Hartke 410 TP, 115 TP und 210 TP. Das Einvernehmen galt längstens bis zum 1. Juli 2015.
- f) Verantwortliche Vertreter von Thomann und Music Store erzielten am 14. Juni 2016 Einvernehmen über Preiserhöhungen jedenfalls bzgl. der Gitarren Gibson 2015er Modelle Les Paul (LP) Classic HCS, LP Less+ HCS, LP Traditional OB, LP Standard TSC, LP Standard 2015 WRC. Das Einvernehmen galt längstens bis zum 20. Juli 2016.
- g) Verantwortliche Vertreter von Thomann und Music Store erzielten am 8. und 9. August 2016 Einvernehmen über Preiserhöhungen jedenfalls bzgl. der Behringer Produkte Ultracoustic ACX 900, UT300, NU6000 iNuke, V5 Infinium Combo und PMP4000. Das Einvernehmen galt längstens bis zum 19. Juni 2017.
- h) Verantwortliche Vertreter von Thomann und Music Store erzielten am 19. September 2016 Einvernehmen über Preiserhöhungen bzgl. der Lautsprecher VS1520, VS1220 und VS 1220M von Behringer. Das Einvernehmen galt längstens bis zum 23. November 2016.
- i) Verantwortliche Vertreter von Thomann und Music Store erzielten am 9. Januar 2017 Einvernehmen über Preiserhöhungen bzgl. der Portable Stageorgel XK-5 von Hammond. Das Einvernehmen galt längstens bis zum 3. Mai 2017.
- j) Verantwortliche Vertreter von Thomann und Music Store erzielten am 16., 17. und 24. Januar 2017 Einvernehmen über Preiserhöhungen jedenfalls bzgl. der Produkte RS410 Cover, Hall of Fame Reverb, Flashback Delay & Looper Pedal, Flashback X4, Ditto Looper, Ditto X2 Looper, Alter Ego X4 Vintage Echo, Ditto Stereo Looper, Arena Reverb, PolyTune und Wiretap Riff Recorder der Fa. TC Group (Behringer). Das Einvernehmen galt längstens bis zum 26. Juni 2017.
- k) Verantwortliche Vertreter von Thomann und Music Store erzielten am 13. Februar 2017 Einvernehmen über Preiserhöhungen bzgl. der Eigenmarken-drumhardware-Produkte Millenium PD-222 Pro Bass Drum Pedal bzw. Fame Doppelpedal DFP9001, Millenium PD-222 Left Pro

Bass Drum Pedal bzw. Fame Doppelpedal DFP9001L, Millenium SS-901X Snare Stand bzw. Fame SDS9001 Snare-Ständer, Millenium SS-902 Pro Snare Stand bzw. Fame Snare-Ständer SDS9002 und Millenium CB-901 Cymbal Stand bzw. Fame Galgenbeckenständer CBS9000. Das Einvernehmen galt längstens bis zum 1. Juli 2020.

- l) Verantwortliche Vertreter von Thomann und Music Store erzielten am 17. August 2017 Einvernehmen über Preiserhöhungen bzgl. der Gitarre Fender Jimi Hendrix Monterey Stratocaster. Das Einvernehmen galt längstens bis zum 20. September 2017.
- m) Verantwortliche Vertreter von Thomann und Music Store erzielten am 3. April 2018 Einvernehmen über Preiserhöhungen bzgl. des Helix Guitar Processors von Line 6. Das Einvernehmen galt längstens bis zum 27. April 2018.

Bonusanträge und Settlements

Bei der Bußgeldfestsetzung wurde neben der Dauer und Schwere der Taten berücksichtigt, dass die Unternehmen Yamaha, Roland, Fender, Thomann und Music Store bei der Aufklärung der Absprachen mit dem Bundeskartellamt umfassend kooperiert haben (Music Store nur im Verfahren wegen vertikaler Preisbindung) und dass das Verfahren im Wege der einvernehmlichen Verfahrensbeendigung (sog. Settlement) abgeschlossen werden konnte. Die Bußgeldbescheide sind rechtskräftig.

Hinweis

Personen, denen aus dem Verstoß ein Schaden entstanden ist, können diesen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von den Beteiligten ersetzt verlangen. Soweit die Entscheidungen bereits rechtskräftig sind, kommt ihnen im Hinblick auf die Feststellung des Verstoßes eine Bindungswirkung nach § 33b GWB zu.

Wer einen Schadensersatzanspruch nach § 33a GWB glaubhaft machen kann, hat unter weiteren Voraussetzungen einen Anspruch auf Herausgabe von Beweismitteln und Erteilung von Auskünften nach § 33g GWB.

Der Fallbericht gibt den Stand vom Tag der Veröffentlichung wieder und trägt etwaigen späteren Ereignissen (gerichtlichen Entscheidungen, Einspruchsrücknahmen) keine Rechnung.